

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“

Auf Grund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. Mai 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Mai 2009 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 15 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt € 18.900,--.
- (2) Außerdem wird für die Bewerbung zum Studiengang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,- erhoben. Im Falle der Zulassung zum Studium wird sie gemäß § 5 Abs. 3 auf die Studiengebühr angerechnet. Eine Rückerstattung im Falle der Nichtzulassung erfolgt nicht.

§ 3 Gebührenminderung

Die Albert-Ludwigs-Universität kann die Studiengebühr mindern, wenn dies der Fortführung des Studiengangs nicht schadet. Über eine Anpassung der Studiengebühren entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das 1. Semester des Aufbaustudiengangs beantragt.
- (2) Zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist verpflichtet, wer sich für die Zulassung zum MBA „International Taxation“ bewirbt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist mit Eingang der Bewerbungsunterlagen am Zentrum für Business and Law fällig.

(2) Die Studiengebühr ist in vier Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: € 4.750,- bei Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester = Sommersemester) **bis zum 10. März** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: € 4.750,- vor Beginn des 2. Fachsemesters (Wintersemester) **bis zum 10. September** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: € 4.750,- vor Beginn des 3. Fachsemesters (Sommersemester) **bis zum 10. März** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der vierten Rate: € 4.650,- vor Beginn des 4. Fachsemesters (Wintersemester) **bis zum 10. September** des jeweiligen Jahres.

(3) Bei Zulassung zum Studiengang wird die Bearbeitungsgebühr (§ 2 Abs. 2) mit der ersten Rate verrechnet.

§ 6 Rückerstattung

(1) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme, die von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist, oder nach Beginn des Studiums erfolgt nicht. Eine Erstattung für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Studienausschuss zu richten.

(3) Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr bei Nichteinschreibung in den Studiengang erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 14. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 39, Seiten 143 - 144, vom 14. Mai 2007) außer Kraft.

Freiburg, den 9. Juni 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor